Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/936

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6424/62

Bonn, den 28. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Januar 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 53 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.)

Vom 23. Januar 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechenland-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechenland-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:						
	2. Aalbrut:						
	a - vom 1. Oktober bis 31. März	frei	1,5	1,5	frei	3	3
	b - vom 1. April bis 30. September	frei	3	3	frei	3	3
2	Die Tarifnr. 07.01 (Gemüse und Küchenkräuter, frisch usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz G erhält folgende Fassung:						
	G - Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:						
	I - Knollensellerie:						
	a - vom 1. Mai bis 30. September	7	10,9	10,9	7	10,9	10,9
	b - vom 1. Oktober bis 30. April	17,5	22,5	22,5	17,5	22,5	22,5
	II - Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:						
	a - vom 1. Oktober bis 31. März:						
	1 - Karotten und Speisemöhren	17,5 mindestens 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	—	17,5 mindestens 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	— (Speisemöhren) 22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht
	2 - Speiserüben	17,5	22,5	22,5	17,5	22,5	22,5

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechen-land-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechen-land-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	b - vom 1. April bis 30. September:						
	1 - Karotten und Speisemöhren	17,5 mindestens 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	—	17,5 mindestens 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht	— 22,5 mindestens 5,1 % + 5,60 DM für 100 kg Eigengewicht (Speisemöhren)
	2 - Speiserüben	17,5	22,5	22,5	17,5	22,5	22,5
	III - andere	17,5	22,5	22,5	17,5	22,5	22,5
	b) Absatz P erhält folgende Fassung:						
	P - Pilze und Trüffeln :						
	I - Zuchtpilze :						
	a - Champignons	21	25,8	25,8	21	25,8	25,8
	b - andere	frei	9,7	7,9	frei	7,9	7,9
	II - andere:						
	a - Trüffeln	7	10	10	7	10	10
	b - Champignons	21	24	24	21	25,8	25,8
	c - andere	frei	7,9	7,9	frei	7,9	7,9
3	In der Tarifnr. 10.05 (Mais) wird in Absatz A in den Spalten 4 und 5 der Außen- und der Griechenland-Zollsatz „1,2" jeweils geändert in „frei".						
4	In der Tarifnr. 12.07 (Pflanzen, Pflanzenteile usw.) erhält der Absatz B folgende Fassung:						
	B - Chinarinde	frei	frei	frei	frei	0,9 gemahlen frei andere	0,9 gemahlen frei andere

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechenland-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechenland-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8
5	In der Tarifnr. 15.04 (Fette und Öle von Fischen usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:						
	A - Leberöle von Fischen:						
	I - Kabeljauleberöl:						
	a - roh	frei	1,8	1,8	frei	1,8	1,8
	b - mechanisch gereinigt	5,5	7,4	7,4	5,5	7,4	7,4
	c - andere	7	8,8	8,8	7	8,8	8,8
	II - andere:						
	a - Leberöle von Fischen der Gadusart:						
	1 - roh	frei	frei	frei	frei	1,8	1,8
	2 - mechanisch gereinigt	5,5	5,6	5,6	5,5	7,4	7,4
	3 - andere	7	7	7	7	8,8	8,8
	b - andere	frei	frei	frei	frei	1,8 frei (Heilbutt)	1,8 frei (Heilbutt)
6	In der Tarifnr. 16.03 (Fleischextrakte usw.) wird in Absatz A in den Spalten 4 und 5 der Außen- und der Griechenland-Zollsatz „0,6" jeweils geändert in „frei".						

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
7	In der Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation usw.) wird in Absatz F der Außen-Zollsatz „1" geändert in „frei".				
8	Die Tarifnr. 28.32 (Chlorate und Perchlorate) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz B - II (Natriumperchlorat) wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,4" geändert in „8".				
	b) In Absatz B - IV (andere) wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,9" geändert in „9,6".				
9	In der Tarifnr. 28.47 (Salze der Säuren der Metalloxyde usw.) wird in Absatz F - I (Bariumtitanat, Strontiumtitanat) in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „3,2" geändert in „10,4".				
10	In der Tarifnr. 29.09 (Epoxyde usw.) wird in Absatz A (Epichlorhydrin) in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „4,4" geändert in „14,4".				
11	In der Tarifnr. 33.01 (Ätherische Öle usw.) erhält der Absatz A - II folgende Fassung:				
	II - andere:				
	a - Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl	frei	1,2	frei	1,2
	b - andere	frei	frei	frei	1,2
12	Die Tarifnr. 39.06 (Andere Hochpolymere usw.) erhält folgende Fassung:				
	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:				
	A - Alginsäure, ihre Salze und Ester:				
	I - Kunstdärme aus Alginaten	7,5	11	7,5	16
	II - andere	frei	2,7	frei	2,7
	B - andere:				
	I - hydrolysiertes Dextran, zur Herstellung von synthetischem Blutplasma geeignet	9	16	9	16
	II - andere	9,5	16	9,5	16

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	5
13	In der Tarifnr. 73.18 (Rohre usw.) erhält der Absatz A - II - b - 2 - b folgende Fassung:				
	b - andere:				
	1 - mit glatten Enden, mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm	4,5	9,7	4,5	9,7
	2 - andere:				
	a - mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	6	11,2	6	11,2
	b - andere	7	11,2	7	11,2
14	In der Tarifnr. 75.05 (Anoden zum Vernickeln usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:				
	A - roh vom Gießen oder von der elektrolytischen Herstellung, in beliebiger Form, auch nur zerschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	1,5	3,3	1,5	3,3

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu Nr. 1, 8, 9, 10 und 12

Die Kommission der EWG hat die Anpassung des Deutschen Zolltarifs 1962 an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geprüft. Sie hat dabei Unstimmigkeiten festgestellt, deren Berichtigung geboten ist. Durch die Änderungen wird die notwendige Übereinstimmung erzielt.

Zu Nr. 2 bis 7, 11 und 14

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat durch Beschluß vom 3. Dezember 1962 nach Artikel 28 des EWG-Vertrages Schema und Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG verschiedentlich (autonom) geändert. Die Mitgliedstaaten sind nach dem Beschluß verpflichtet, die daraus sich ergebenden — nationalen — zolltariflichen Maßnahmen zum 1. Januar 1963 durchzuführen.

(2) Nach dem derzeitigen Stand der Anpassung der Außen-Zollsätze gemäß Artikel 23 des EWG-Vertrages ist für Waren der Agrarwirtschaft der Unterschied zwischen den Ausgangs-Zollsätzen (1. Januar 1957) und den neuen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG regelmäßig um 30 v. H. zu vermindern.

(3) Durch die vorliegende Verordnung werden im Deutschen Zolltarif 1962 die notwendigen Änderungen des Zolltarifschemas durchgeführt und die Außen-Zollsätze der betroffenen Waren entsprechend festgesetzt.

Zu Nr. 13

Die Änderung dient der Klarstellung von Tarifierungszweifeln. Zollsätze werden durch die Änderung nicht berührt.